



RHEINLAND-PFALZ-PLAN

für Bildung, Klima und Infrastruktur

Bericht des Landes Rheinland-Pfalz zur Erfüllung
der Berichtspflicht nach § 5 Abs. 2 VV-LuKIFG
zum 31. März 2026

Inhalt

I.	Verfahren zur Durchführung des LuKIFG.....	1
1.	Förderlinie Land.....	1
2.	Förderlinie Kommunen.....	3
3.	Zentrales Informationsportal	5
II.	Ausgestaltung der Mittelverteilung.....	6
1.	Verteilung zwischen Förderlinie Land und Kommunen	6
2.	Förderlinie Land.....	6
3.	Förderlinie Kommunen.....	7
III.	Schwerpunkte der Mittelverwendung	9
1.	Förderlinie Land.....	9
2.	Förderlinie Kommunen.....	10
IV.	Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen.....	11
1.	Förderlinie Land.....	11
2.	Förderlinie Kommunen.....	11
V.	Berücksichtigung von Querschnittszielen bei der Ausgestaltung der Programme.....	13
1.	Förderlinie Land.....	13
2.	Förderlinie Kommunen.....	13
VI.	Beitrag zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung im Zusammenhang mit Grünen Bundeswertpapieren.....	15

Anlage

Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026

I. Verfahren zur Durchführung des LuKIFG

In Rheinland-Pfalz wurde mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026 die landesrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes geschaffen.

Das Sondervermögen wird gemäß § 1 Abs. 2 LGRP-Plan als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen geführt und vom Landeshaushalt getrennt bewirtschaftet. Zweck des Sondervermögens ist nach § 2 Abs. 1 LGRP-Plan die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen.

Die Verwendung der Mittel ist gemäß § 2 Abs. 3 LGRP-Plan an die Vorgaben des LuKIFG sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung gebunden. Das Landesgesetz enthält zugleich eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens (§ 33 Abs. 1 LGRP-Plan).

Die Umsetzung erfolgt nach § 9 Abs. 1 LGRP-Plan in zwei Förderlinien, nämlich der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen.

1. Förderlinie Land

Die Förderlinie Land wird gemäß § 25 Abs. 1 LGRP-Plan durch die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verantwortet. Diese führen die Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit einschließlich Planung, Durchführung und Abwicklung durch.

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen nach § 4 Abs. 1 LGRP-Plan und nimmt die haushaltsmäßige Gesamtsteuerung wahr. Die Durchführung der Investitionsprogramme erfolgt nach Maßgabe des LGRP-Plans sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien (§ 26 Abs. 1 und 3 LGRP-Plan).

Das Verfahren ist gemäß § 26 Abs. 2 LGRP-Plan so auszugestalten, dass ein möglichst zügiger und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet wird; soweit möglich, sollen die Verfahrensabläufe digital abgewickelt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die im Wege eines Zuwendungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Investitionsmaßnahmen der Förderlinie Land bewegen sich innerhalb der in § 24 Abs. 1 LGRP-Plan bestimmten Förderbereiche und Förderbudgets. Diese bilden nach § 24 Abs. 2 LGRP-Plan den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen; die konkrete Mittelbewirtschaftung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 LGRP-Plan sowie dem Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6 LGRP-Plan.

Für die Förderlinie Land gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 12 LGRP-Plan. Förderfähig sind danach Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Bei Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Der Investitionsbegriff bestimmt sich nach § 11 LGRP-Plan. Danach sind Investitionen Maßnahmen, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Grundstücke und Gebäude, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen sowie investive Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung. Die Maßnahmen müssen dabei den Infrastrukturbereichen nach § 3 LuKIFG zugeordnet werden können.

Die Berücksichtigung Dritter ist im Landesgesetz verschiedentlich angelegt. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Regelungen zu Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung (§ 14 LGRP-Plan), für die Trägerneutralität (§ 15 Abs. 1 LGRP-Plan), für die Weiterleitung bewilligter Mittel an Dritte (§ 15 Abs. 2 LGRP-Plan).

Öffentlich-private Partnerschaften sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LGRP-Plan zulässig. Danach ist eine Förderung auch dann möglich, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

Die Förderlinie Land ist insgesamt durch eine programmatische Steuerung geprägt, die auf eine nachhaltige Weiterentwicklung der Landesinfrastruktur abzielt und zugleich mittelbare positive Effekte für die kommunale Ebene entfaltet.

2. Förderlinie Kommunen

Im Bereich der kommunalen Förderlinie ist ein eigenständiges, projektbezogenes Zuwendungsverfahren vorgesehen. Zuständige Bewilligungsstelle ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 30 Abs. 1 LGRP-Plan). Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung, mithin einzelmaßnahmenbezogen. Förderfähige Maßnahmen können in den Infrastrukturbereichen nach § 2 Abs. 2 LGRP-Plan gefördert werden (§ 30 Abs. 2 LGRP-Plan).

Die Fördermittel werden als Regionalbudgets auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte verteilt (§ 29 Abs. 1 LGRP-Plan). Dadurch können Mittel gebündelt werden, um auch größere Projekte zu finanzieren, die für die Entwicklung der jeweiligen Region besonders wichtig sind und langfristig Wirkung entfalten. Gleichzeitig verbleibt ein hinreichender Spielraum, um die Mittel gezielt und flexibel einzusetzen. Die Regionalbudgets werden von Beginn an in voller Höhe zugeteilt; jährliche Obergrenzen sind nicht vorgesehen. Innerhalb der Regionalbudgets können die Mittel vielmehr während des gesamten Förderzeitraums flexibel beantragt und eingesetzt werden.

Für die Verwendung der Regionalbudgets haben die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils Konzepte zu erstellen (regionale Umsetzungskonzepte, § 29 Abs. 4 Satz 1 LGRP-Plan). Die Landkreise haben hierbei eine Abstimmung über die Verwendung und Verteilung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen; das Ergebnis dieser Abstimmung ist in den regionalen Umsetzungskonzepten zu dokumentieren (§ 29 Abs. 4 Sätze 3 und 4 LGRP-Plan). Die regionalen Umsetzungskonzepte bilden die strategische Grundlage für den Einsatz der Regionalbudgets. Sie stellen sicher, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet, bedarfsorientiert und nachhaltig verwendet werden, und sind zentrale Voraussetzung für die Antragstellung. Bei ihrer Erstellung sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demographische Wandel zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 LGRP-Plan).

Antragsberechtigt sind nach § 30 Abs. 3 LGRP-Plan für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften und für die den kreisfreien Städten zugeteilten

Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte. Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 LGRP-Plan bestimmt werden.

Die Trägerneutralität wird durch § 15 LGRP-Plan sichergestellt. Nach § 15 Abs. 1 LGRP-Plan erfolgt die Förderung trägerneutral, sofern die geförderte Infrastruktureinrichtung der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Nach § 15 Abs. 2 LGRP-Plan ist zudem eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die antragsberechtigten Stellen an Dritte zulässig, soweit die Infrastruktureinrichtung des Letztempfängers der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient; der Erstempfänger bleibt dabei gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Darüber hinaus können weitere Akteure in die Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte einbezogen werden; die konkrete Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens erfolgt im Übrigen in kommunaler Eigenverantwortung.

Die antragsberechtigten Stellen können für die Umsetzung der Maßnahmen auch ÖPP-Konstruktionen nutzen. § 15 Abs. 1 Satz 2 LGRP-Plan bestimmt ausdrücklich, dass eine Förderung auch dann zulässig ist, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen bei Antragstellung, dass die konkret beantragte Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets ist diese Bestätigung nach § 30 Abs. 5 LGRP-Plan ausdrücklich vorgeschrieben; nach den landesseitigen Hinweisen zu den regionalen Umsetzungskonzepten dient diese Bestätigung insgesamt dazu, sicherzustellen, dass alle aus den Regionalbudgets finanzierten Maßnahmen den gemeinsam erzielten Vereinbarungen entsprechen.

Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LGRP-Plan ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen. Ein Unterschreiten dieses Mindestinvestitionsvolumens ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 LGRP-Plan förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war. Die Regelung dient der Konzentration der

Förderung auf strukturelevante Investitionsvorhaben und trägt zugleich zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden auf Grundlage der § 19 Abs. 2, § 30 und § 33 LGRP-Plan durch Rechtsverordnung geregelt. Diese Rechtsverordnung wird derzeit vorbereitet, konnte wegen der noch laufenden inhaltlichen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern jedoch noch nicht abschließend finalisiert werden.

Die Beantragung, die Antragsbearbeitung und die landesseitige Verwaltung der kommunalen Maßnahmen sollen in einem digitalen Verfahren abgewickelt werden. Die Kommunen sind nach § 8 Abs. 4 LGRP-Plan verpflichtet, die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln. Alle von kommunaler Seite eingehenden Informationen und Ergänzungen fließen in den landesseitigen Datenbestand ein; hierauf aufbauend sollen die Berichte gegenüber dem Bund standardisiert und soweit möglich automatisiert erstellt werden.

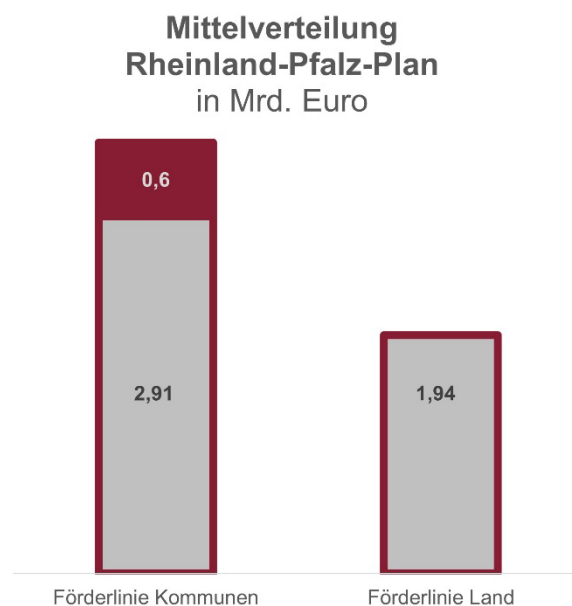
3. Zentrales Informationsportal

Das Land stellt ein zentrales Informationsportal im Internet zur Verfügung, über das die für die Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Plans maßgeblichen Informationen gebündelt bereitgestellt werden. Das Portal dient als zentrale Anlaufstelle für alle an der Umsetzung beteiligten Stellen und umfasst insbesondere Informationen zu den Förderlinien, den rechtlichen Grundlagen, der Antragstellung, zur weiteren Verfahrensdurchführung sowie einen FAQ-Bereich zur Klärung häufig auftretender Praxisfragen (abrufbar unter: <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/rheinland-pfalz-plan-zum-sondervermoegen>). Hierdurch wird eine transparente, einheitliche und effiziente Umsetzung des Programms unterstützt.

II. Ausgestaltung der Mittelverteilung

1. Verteilung zwischen Förderlinie Land und Kommunen

Das Sondervermögen wird gemäß § 9 Abs. 1 LGRP-Plan in die Förderlinie Land und die Förderlinie Kommunen unterteilt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LGRP-Plan entfallen vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 LGRP-Plan zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4.845.700.000 Euro 60 vom Hundert, mithin 2.907.420.000 Euro, auf die Förderlinie Kommunen und 40 vom Hundert, mithin 1.938.280.000 Euro, auf die Förderlinie Land. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LGRP-Plan vorgesehenen Landeszuführungen in Höhe von insgesamt 600.000.000 Euro sind vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet. Die Mittel der Förderlinie Land werden getrennt von den Mitteln der Förderlinie Kommunen bewirtschaftet.



2. Förderlinie Land

Für die Förderlinie Land regeln §§ 23 ff. LGRP-Plan die besonderen Bestimmungen. Nach § 24 Abs. 1 LGRP-Plan sind für die einzelnen Förderbereiche bestimmte Förderbudgets vorgesehen. Diese Budgets bilden nach § 24 Abs. 2 LGRP-Plan den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die Durchführung der Förderlinie Land. Die konkrete Mittelbewirtschaftung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschafts-

plan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 LGRP-Plan sowie dem Bewirtschaftungs-
erlass nach § 6 Abs. 6 LGRP-Plan.

3. Förderlinie Kommunen

Die für kommunale Investitionen vorgesehenen Mittel nach dem LuKIFG werden nach Maßgabe der § 28 und § 29 LGRP-Plan auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Nach § 28 Abs. 1 LGRP-Plan entfallen von den dem Land zufließenden Bundesmitteln 60 vom Hundert auf die Förderlinie Kommunen; hinzu treten nach § 28 Abs. 2 LGRP-Plan die Landeszuführungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LGRP-Plan in Höhe von insgesamt 600.000.000 Euro. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird nach § 29 Abs. 1 LGRP-Plan auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LGRP-Plan zu 90 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und zu 10 vom Hundert nach dem Maß der Finanzschwäche der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte. Um die Stabilität des Verteilschlüssels zu erhöhen, hat der Gesetzgeber beide Faktoren auf der Grundlage mehrjähriger Durchschnittswerte ausgestaltet.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Mittelwert der Jahre 2023 bis 2025 der jeweils zum 30. Juni nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend. Die Finanzschwäche bemisst sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der Schlüsselzuweisungen B der Jahre 2023 bis 2025 der Landkreise und kreisfreien Städte zueinander; die Schlüsselzuweisungen B der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hierbei zu den Schlüsselzuweisungen B des jeweiligen Landkreises hinzuzurechnen. Die bis einschließlich 30. November 2025 erfolgten Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen B sowie zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende künftige Berichtigungen sind bei der Bestimmung der Finanzschwäche zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 LGRP-Plan).

Durch die Berücksichtigung von Mittelwerten bei Einwohnerzahl und Finanzschwäche sollen Einmaleffekte nivelliert und auf Sondereffekten beruhende Ausschläge, etwa infolge hoher Schwankungen beim Gewerbesteueraufkommen, abgemildert werden.

Der Faktor Finanzschwäche wird im Verteilschlüssel mit einem Anteil von 10 vom Hundert berücksichtigt, aber nicht überproportional gewichtet. Damit wird den



Bedürfnissen finanzschwächerer kommunaler Gebietskörperschaften Rechnung getragen, zugleich aber auch berücksichtigt, dass kommunale Gebietskörperschaften unabhängig von ihrer Finanzkraft in den kommenden Jahren vor erheblichen Aufgaben stehen, den Anforderungen an eine funktionsfähige und moderne öffentliche Infrastruktur zu entsprechen.

Zur Sicherstellung der Planungs- und Finanzierungssicherheit wird der Verteilungsschlüssel einmalig festgesetzt. Die einmalige, verbindliche Festlegung der Regionalbudgets ist geboten, damit langfristige und rechtssichere Investitionsplanungen ermöglicht werden, ohne mit potenziellen Veränderungen der Budgethöhe während des Förderzeitraums konfrontiert zu werden. Eine solche Planungs- und Finanzierungssicherheit ist gerade für größere Investitionsmaßnahmen erforderlich. Die Höhe der für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte maximal bereitzustellenden Mittel ergibt sich aus Anlage 2 LGRP-Plan (§ 29 Abs. 3 LGRP-Plan). Sofern absehbar wird, dass zugeteilte Regionalbudgets nicht vollständig in Anspruch genommen werden können, haben die Landkreise und kreisfreien Städte dies der Bewilligungsstelle nach § 31 LGRP-Plan unverzüglich mitzuteilen; in diesem Fall kann eine Neuverteilung erfolgen.

III. **Schwerpunkte der Mittelverwendung**

Die Bundesmittel werden nach § 2 Abs. 2 LGRP-Plan für Investitionsvorhaben insbesondere in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung verwendet, soweit sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Nach § 2 Abs. 4 LGRP-Plan ist eine Verwendung der Mittel ausschließlich für Investitionen im Sinne des Gesetzes sowie die damit verbundenen, nach Maßgabe des Gesetzes förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen zulässig. Für alle Maßnahmen gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 12 LGRP-Plan; das Nähere bleibt der Rechtsverordnung vorbehalten.

1. Förderlinie Land

§ 24 Abs. 1 LGRP-Plan bestimmt für die Förderlinie Land folgende Förderbereiche und Förderbudgets:

Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur	369 199 000 €
Energetische Gebäudemodernisierung des Landes	339 199 000 €
Nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur	279 199 000 €
Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser	158 210 800 €
Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes	188 210 800 €
Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz	339 199 000 €
Forschung und Entwicklung	116 296 800 €
Investitionen in den Sportsektor	19 382 800 €
Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe	19 382 800 €
Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung	50 000 000 €
Innovation und Technologietransfer	60 000 000 €

2. Förderlinie Kommunen

Im Bereich der kommunalen Förderlinie erfolgt die Projektauswahl durch die Kommunen in kommunaler Eigenverantwortung. Die Landesregierung hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung getroffen, in der für die kommunale Linie bei der Auswahl der Maßnahmen die Schwerpunkte Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität hervorgehoben wurden. Diese gemeinsame Erklärung kann den Kommunen als Orientierung dienen.

Darüber hinaus können die Landkreise und kreisfreien Städte in ihren Umsetzungskonzepten eigene Schwerpunkte setzen und diese auch zur Voraussetzung für beantragte Maßnahmen in ihrem Bereich machen. Die Schwerpunktsetzung liegt letztlich in der Verantwortung der Kommunen. Sie sind jedoch landesgesetzlich dazu verpflichtet, bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte die Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den demographischen Wandel zu berücksichtigen.

IV. Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen

Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist im LGRP-Plan angelegt und wird im Einzelnen durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung, insbesondere auf Grundlage des § 19 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 LGRP-Plan, weiter ausgestaltet werden. Maßgeblich sind daneben bereits die gesetzlichen Regelungen über Verwendungsnachweis, Rückforderung, Prüfungsrechte und Berichtspflichten.

1. Förderlinie Land

In der Förderlinie Land wird die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die fachlich zuständigen Ressorts im Rahmen der haushaltsrechtlichen und fachaufsichtlichen Verfahren sichergestellt. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 12 Abs. 1 LGRP-Plan zu beachten. Hinzu treten die Berichtspflichten nach § 8 LGRP-Plan sowie die Prüfungsrechte nach § 21 LGRP-Plan. Nach § 21 Abs. 1 LGRP-Plan bleiben die Prüfungsrechte des Bundes nach § 5 Abs. 3 LuKIFG unberührt; nach § 21 Abs. 3 LGRP-Plan bleiben auch die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz unberührt.

2. Förderlinie Kommunen

In der kommunalen Linie kommt das Bewilligungsmodell zum Einsatz (vgl. Ausführungen zu I). Die Anträge und die Mittelabrufe werden grundsätzlich durch die Bewilligungsstelle geprüft. Das Verfahren und der Umfang der Prüfung der Verwendungsnachweise werden ergänzend durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 LGRP-Plan näher geregelt werden.

Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist nach § 19 Abs. 1 LGRP-Plan für jede Maßnahme durch den Erstempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Zugleich muss bei allen Maßnahmen durch die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte bestätigt werden, dass die konkrete Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Auf diese Weise wird



sichergestellt, dass die Mittelverwendung an die vorgelagerte regionale Prioritätensetzung rückgebunden bleibt. Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens ist Gegenstand der laufenden Arbeiten zur Erstellung der Rechtsverordnung zum Landesgesetz.

V. Berücksichtigung von Querschnittszielen bei der Ausgestaltung der Programme

Die Berücksichtigung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels ist im LGRP-Plan sowohl für die Förderlinie Land als auch für die Förderlinie Kommunen ausdrücklich angelegt und verfahrensmäßig abgesichert.

1. Förderlinie Land

Für die Förderlinie Land bestimmt § 27 Abs. 1 LGRP-Plan, dass die fachlich zuständigen Ministerien bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Investitionsprogramme sowohl die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Auswirkungen des demographischen Wandels nach § 12 Abs. 6 LGRP-Plan zu berücksichtigen haben. Zugleich haben sie das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium über die Art und Weise dieser Berücksichtigung zu unterrichten.

Ergänzend ergibt sich aus § 12 Abs. 6 LGRP-Plan, dass Investitionsmaßnahmen so auszuwählen und umzusetzen sind, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden. Damit werden die genannten Querschnittsziele sowohl auf der Ebene der Programmausgestaltung als auch auf der Ebene der konkreten Maßnahmenauswahl berücksichtigt.

2. Förderlinie Kommunen

Für die Förderlinie Kommunen bestimmt § 29 Abs. 4 Satz 2 LGRP-Plan, dass bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte sowohl die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch der demographische Wandel zu berücksichtigen sind. Nach § 29 Abs. 5 LGRP-Plan unterrichten die Landkreise und kreisfreien Städte die Bewilligungsstelle darüber, in welcher Weise sie diese Querschnittsziele bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigt haben.



Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen zudem bei Antragstellung, dass die konkret beantragte Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Berücksichtigung der Querschnittsziele bereits in der Phase der strategischen Planung erfolgt und über die Bindung der Einzelmaßnahmen an die regionalen Umsetzungskonzepte in die konkrete Maßnahmenauswahl hineinwirkt. Soweit im Rahmen der weiteren Verfahrensausgestaltung Zweckbindungsfristen vorgesehen werden, kann hierdurch zusätzlich die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen abgesichert werden.

VI. Beitrag zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung im Zusammenhang mit Grünen Bundeswertpapieren

Zur Unterstützung des Bundes bei der Begebung Grüner Bundeswertpapiere sieht § 27 Abs. 2 LGRP-Plan vor, dass die fachlich zuständigen Ministerien dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, soweit möglich, die für die Identifikation, Kategorisierung und Bezifferung anrechenbarer Ausgaben erforderlichen Angaben übermitteln. Hierzu gehören insbesondere die Zuordnung zu den Infrastrukturbereichen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, die entsprechenden Haushalts-titel, die Höhe der anrechenbaren Ausgaben, die Einordnung nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Nachhaltigkeitskategorien sowie verfügbare öffentliche Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Die Übermittlung soll, soweit möglich, bis zum 31. März 2027 erfolgen.

Landesgesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“
(LGRP-Plan)
Vom 11. Februar 2026

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Errichtung des Sondervermögens
- § 2 Zweck und Mittelverwendung
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Verwaltung des Sondervermögens
- § 5 Finanzierung des Sondervermögens
- § 6 Bewirtschaftung der Mittel
- § 7 Rechnungslegung
- § 8 Berichtspflichten

Teil 2
Allgemeine Fördergrundsätze

- § 9 Förderlinien und Budgetrahmen
- § 10 Förderzeitraum
- § 11 Investitionsbegriff
- § 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung
- § 15 Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Beihilferecht
- § 18 Vergaberecht
- § 19 Verwendungsnachweis
- § 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen
- § 21 Prüfungsrechte
- § 22 Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

Teil 3
Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

- § 23 Budgetrahmen
- § 24 Förderbereiche und Förderbudgets
- § 25 Ressortverantwortung und Bewilligungsstellen
- § 26 Verfahrensgrundsätze
- § 27 Berücksichtigung bereichsübergreifender Zielvorgaben

Teil 4
Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen

- § 28 Budgetrahmen
- § 29 Mittelverteilung
- § 30 Bewilligungsstelle und Zuwendungsverfahren
- § 31 Neuverteilung von Mitteln
- § 32 Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

Teil 5
Schlussbestimmungen

- § 33 Durchführungsvorschriften
- § 34 Auflösung
- § 35 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

- (1) Es wird ein Sondervermögen des Landes „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ errichtet.
- (2) Das Sondervermögen wird als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz geführt. Es ist vom Landeshaushalt getrennt zu bewirtschaften.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.
- (2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:
 - 1. Bevölkerungsschutz,
 - 2. Verkehrsinfrastruktur,
 - 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 - 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 - 5. Bildungsinfrastruktur,
 - 6. Betreuungsinfrastruktur,
 - 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 - 8. Forschung und Entwicklung und
 - 9. Digitalisierung.
- (3) Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach Maßgabe des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.
- (4) Eine Verwendung der Mittel ist ausschließlich für Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sowie der damit verbundenen, nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen, Begleit- und Folgemaßnahmen zulässig.

(5) Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie ihnen gleichstehende Formen der Mittelgewährung, soweit diese nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zulässig sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet als fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen die dem Land Rheinland-Pfalz nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zustehenden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4 845 700 000 Euro unmittelbar zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden.

(2) Das Sondervermögen erhält aus dem Landeshaushalt

1. Zuführungen in Höhe von 50 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie weitere 550 000 000 Euro in den folgenden Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionsvorhaben der Träger von Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen,
2. weitere Zuführungen, soweit sie im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(4) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Beträge, die dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Landes und werden bedarfsorientiert ausgezahlt.

(5) Auszahlungen aus dem Sondervermögen erfolgen an die jeweiligen Mittelempfänger oder an jene Stellen, die für die Begleichung der Ansprüche der Mittelempfänger zuständig sind. Sie dürfen nur angeordnet werden, sobald sie zur anteiligen Durchführung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden.

(6) Rückflüsse aus Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Rückzahlungen, Erstattungen und Rückforderungen, sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen. Soweit Rückflüsse Bundesmittel betreffen, sind sie dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderliche Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Abweichend von den §§ 16, 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung können Verpflichtungen und Zahlungen auch im Vorgriff auf die nach § 5 zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Wirtschaftsplan als Anlage 1 zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2027 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzen“ beigelegt.

(6) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung durch Verwaltungsvorschrift (Bewirtschaftungslerlass).

§ 7

Rechnungslegung

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages, beginnend zum Stand 31. Dezember 2026, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres. Die Berichterstattung erstreckt sich auf sämtliche Mittel des Sondervermögens.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium übermittelt dem Bund die nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Daten zu den aus Bundesmitteln finanzierten Maßnahmen.

(3) Für den Bereich der Förderlinie Land (Teil 3) haben die jeweils für den Förderbereich nach § 23 fachlich zuständigen Ressorts dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Förderlinie Kommunen (Teil 4) hat die Bewilligungsstelle über das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig,

vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landkreise und kreisfreien Städte oder die Erstpächter sind auch im Fall der Weiterleitung nach § 15 Abs. 2 verpflichtet, der Bewilligungsstelle die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Datenübermittlung und Berichterstattung, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

Teil 2 Allgemeine Fördergrundsätze

§ 9 Förderlinien und Budgetrahmen

(1) Das Sondervermögen wird in die Förderlinie Land und die Förderlinie Kommunen unterteilt.

(2) Vom Gesamtvolumen der nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen und 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuführungen sind vollständig der Förderlinie Kommunen zuzuordnen. Weitere Landesmittel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 können beiden Förderlinien zugewiesen werden.

(3) Die Teile 1, 2 und 5 gelten für beide Förderlinien. Teil 3 enthält besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land, Teil 4 besondere Bestimmungen für die Förderlinie Kommunen.

§ 10 Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen,
2. bis spätestens zum 31. Dezember 2036 durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 ein sachlich und zeitlich abgrenzbarer Teilabschluss einer Maßnahme nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben anerkannt werden.

(2) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Für Investitionsmaßnahmen, die aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 oder aus sonstigen Mitteln Dritter nach § 5 Abs. 1 Satz 2 finanziert werden, kann das fachlich zuständige Ministerium die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fristen verlängern.

(4) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten Bundesmittel gebunden sein.

§ 11 Investitionsbegriff

Investitionen nach diesem Gesetz sind Maßnahmen im Sinne des § 3 LuKIFG, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach diesem Gesetz gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

§ 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.

(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 Euro aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,
2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,
3. Programmdurchführungsausgaben,
4. die Ablösung von Schulden.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind Programmdurchführungsausgaben förderfähig, sofern es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung handelt. Für diese Maßnahmen gilt abweichend von Absatz 3 Satz 1 § 3 Abs. 5 LuKIFG.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Umsetzung des Verfahrens zur Verwendung von Mitteln aus dem Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) entsprechend.

(2) Abweichend von § 24 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift sind Ausgaben für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes im Wirtschaftsplan nicht einzeln zu veranschlagen. Die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen nach diesem Gesetz hat eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8 000 000 Euro übersteigen.

(4) Vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; abweichend von § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG gilt § 14. Fördermittel nach diesem Gesetz dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre.

(5) § 87 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung. § 87 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf die Beteiligung des Landkreises im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung nach Satz 2, gilt § 87 Abs. 2 SchulG für den verbleibenden Teil der förderfähigen Ausgaben, soweit die Investition einer Genehmigung nach § 86 Abs. 1 SchulG in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(6) § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung der Investitionsausgaben nach Satz 1, gilt § 27 Abs. 2 KiTaG für den verbleibenden Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben.

§ 14

Vollfinanzierung, Kofinanzierung
und Kombiförderung

(1) Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes ist zulässig, soweit dem die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist unzulässig.

(2) Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigt und soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist unzulässig. Eine Kofinanzierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln nach diesem Gesetz auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden.

(3) Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Trägerneutralität und Weiterleitung
von Mitteln

(1) Die Förderung aus dem Sondervermögen erfolgt trägerneutral, sofern die geförderte Infrastruktureinrichtung der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(2) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die ursprünglich empfangende Stelle (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig, soweit die Infrastruktureinrichtung des Letztempfängers der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Die Weiterleitung kann insbesondere vertraglich oder durch Bescheid erfolgen. Werden Mittel des Sondervermögens an Letztempfänger weitergeleitet, haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend und im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verwendet werden. Der Erstempfänger bleibt gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Für die Förderlinie Land ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verantwortlich; es kann Befugnisse auf die sachlich zuständigen Ressorts übertragen.

(2) Für die Förderlinie Kommunen ist das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium zuständig.

§ 17 Beihilferecht

(1) Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts.

(2) Soweit Förderungen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind sie nur zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage erfüllt sind.

(3) Die Erstempfänger haben die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen.

§ 18 Vergaberecht

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, soweit in den nachfolgenden Absätzen oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Hierzu empfiehlt sich, eine Markterkundung (z. B. Preisrecherche) durchzuführen.

(3) Abweichend von den Wertgrenzen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. BANz AT 08.02.2017 B1) sind bei öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. Verhandlungsvergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(4) Abweichend von § 3a Abs. 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) sind bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. freihändige Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(5) Für die Einhaltung der Auftragswertgrenzen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der objektiv geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung eines Auftrags in Lose oder Gewerke darf nicht mit dem Ziel erfolgen, die maßgeblichen Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei einer Losvergabe ist der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.

§ 19 Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch den Erstempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

(2) Das Nähere darüber, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist, insbesondere zu Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises, zu den vorzulegenden Unterlagen, zu Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten, zur Prüftiefe sowie zu vereinfachten oder risikoorientierten Prüfverfahren, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1; dabei sind die Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu beachten. Im Übrigen finden § 44 Abs. 1 LHO sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift keine Anwendung.

§ 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann den Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn

1. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder
2. eine Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 durchgeführt oder abgerechnet worden ist.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum 31. Dezember 2045 zulässig, es sei denn, der Bewilligungsstelle werden erst nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Rückforderung rechtfertigen.

(3) Stellt die Bewilligungsstelle eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne von § 8 Abs. 1 LuKIFG bei Maßnahmen fest, die ganz oder teilweise aus Bundesmitteln nach § 5 Abs. 1 finanziert wurden, ist sie grundsätzlich verpflichtet, die Mittel zurückzufordern und erforderlichenfalls die entsprechenden Verfahren wiederaufzunehmen. Bei Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 finanziert wurden, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Rückforderungen werden nicht geltend gemacht, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.

(5) Rückforderungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung oder der Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Für aus Bundesmitteln finanzierte oder mitfinanzierte Maßnahmen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 LuKIFG (Bundeszins). Für aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium den Zinssatz nach § 49 a Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festlegen.

(6) Werden Mittel entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 zu früh angewiesen oder abgerufen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LuKIFG; er wird vom Bundesministerium der Finanzangelegenheiten durch Rundschreiben bekanntgegeben und beträgt mindestens 0,1 v. H. jährlich. Die Zinsen sind an das Sondervermögen abzuführen; wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

(7) Kommt ein Mittelempfänger den Berichtspflichten, Auskunftersuchen oder einer Rückforderungsanordnung nicht

innerhalb eines Monats nach, kann die Bewilligungsstelle die weitere Auszahlung oder Bewirtschaftung der Mittel vorläufig sperren.

(8) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Wird eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme durchgeführt, deren Umsetzung erfordert, dass bestehende, zuvor mit Mitteln aus Landesprogrammen ohne Finanzierungsbeitrag des Bundes oder der Europäischen Union geförderte Einrichtungen oder Anlagen dauerhaft außer Nutzung genommen werden, soll in der Regel von einer Rücknahme oder einem Widerruf der früheren Bewilligung sowie von einer Rückforderung der damals gewährten Zuwendung abgesehen werden. In diesem Fall soll regelmäßig die Hälfte der festgelegten Zweckbindungsfrist abgelaufen sein.

(10) Soweit Rückforderungen oder Rückzahlungen Maßnahmen betreffen, die ganz oder anteilig aus Bundesmitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz finanziert wurden, führt das Land die entsprechenden Rückflüsse an den Bund ab. Eine Verrechnung mit künftigen Mittelabrufen ist unzulässig. Die nach Satz 1 zurückgeführten Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 erneut für förderfähige Investitionsmaßnahmen angefordert und verwendet werden.

(11) Die Verwaltung der Rückflüsse erfolgt durch das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium; es stellt sicher, dass Rückzahlungen, Zinsen und Erstattungen aus zweckwidriger Verwendung den jeweiligen Ausgabetiteln des Sondervermögens wieder zugeführt oder an den Bund abgeführt werden.

§ 21

Prüfungsrechte

(1) Die Prüfungsrechte des Bundes nach § 5 Abs. 3 LuKIFG bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen haben dem Bund im Rahmen seiner Prüfungen nach Absatz 1 sowie dem Bundesrechnungshof die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Auskünfte rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 113 Satz 2 LHO sowie die Beteiligungsrechte, die die Prüfung des Rechnungshofs (§ 91 LHO) nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 LHO betreffen, bleiben unberührt.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

(1) Bei der Durchführung und nach Abschluss der aus dem Sondervermögen geförderten Investitionsmaßnahmen ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Verwendung der vom Bund vorgegebenen Bildwortmarke auf die Förderung aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes hinzuweisen. Soweit Investitionsmaßnahmen mit Unterstützung oder vollständiger sowie anteiliger Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, ist in angemessener Form auf die Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Empfänger der Fördermittel verpflichtet werden, die Förderung und Unterstützung von Bund und Land gemäß Absatz 1 kennt-

lich zu machen. Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

§ 23

Budgetrahmen

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land.

(2) Die Mittel der Förderlinie Land werden getrennt von den Mitteln der Förderlinie Kommunen bewirtschaftet.

§ 24

Förderbereiche und Förderbudgets

(1) Im Rahmen der Förderlinie Land können Investitionen in folgenden Förderbereichen gefördert werden. Die in Klammern angegebenen Beträge bezeichnen die jeweils vorgesehenen Förderbudgets:

1. zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369 199 000 Euro),
2. energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339 199 000 Euro),
3. nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279 199 000 Euro),
4. Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158 210 800 Euro),
5. digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188 210 800 Euro),
6. Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339 199 000 Euro),
7. Forschung und Entwicklung (116 296 800 Euro),
8. Investitionen in den Sportsektor (19 382 800 Euro),
9. Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19 382 800 Euro),
10. Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50 000 000 Euro),
11. Innovation und Technologietransfer (60 000 000 Euro).

(2) Die genannten Förderbudgets bilden den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die Durchführung der Förderlinie Land. Die konkrete Mittelbewirtschaftung, die Deckungsfähigkeiten zwischen den Förderbereichen sowie etwaige Anpassungen ergeben sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 sowie dem Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 3 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen in den Förderbereichen 9 (kulturelle Infrastruktur und Teilhabe) und 10 (klimaresiliente Infrastrukturen und naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) 50 000 Euro.

(4) Umschichtungen zwischen den in Absatz 1 festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1 000 000 Euro überschreitet. Der in § 23 Abs. 1 festgelegte Budgetrahmen der Förderlinie Land darf nicht überschritten werden.

§ 25**Ressortverantwortung
und Bewilligungsstellen**

(1) Für die in § 24 genannten Förderbereiche sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verantwortlich. Sie führen die Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit, einschließlich Planung, Durchführung und Abwicklung, durch.

(2) Die fachlich zuständigen Ministerien bestimmen die Stellen oder Einrichtungen, die für die Umsetzung der Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Bewilligung der Fördermittel (Bewilligungsstellen im Sinne der jeweiligen Förderverfahren) zuständig sind.

§ 26**Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Investitionsprogramme der Förderlinie Land erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien.

(2) Das Verfahren ist so auszugestalten, dass ein möglichst zügiger und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist. Soweit eine digitale Antragstellung, Bewilligung oder Nachweisführung möglich ist, soll diese vorgesehen werden.

(3) Die fachlich zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Förderrichtlinien und weitere Verfahrensregelungen erlassen, die insbesondere Antrag, Bewilligung, Abrechnung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln betreffen.

§ 27**Berücksichtigung bereichsübergreifender
Zielvorgaben**

(1) Die fachlich zuständigen Ministerien berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Investitionsprogramme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die Auswirkungen des demografischen Wandels nach § 12 Abs. 6 und unterrichten das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium über die Art und Weise dieser Berücksichtigung. Die Unterrichtung soll, soweit möglich, bis zum 15. März 2026 erfolgen.

(2) Zur Unterstützung des Bundes bei der Begebung Grüner Bundeswertpapiere übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, soweit möglich, die für die Identifikation, Kategorisierung und Bezifferung anrechenbarer Ausgaben erforderlichen Angaben, einschließlich der Zuordnung zu den Infrastrukturbereichen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, der entsprechenden Haushaltstitel, der Höhe der anrechenbaren Ausgaben, der Einordnung nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Nachhaltigkeitskategorien sowie der verfügbaren öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Die Übermittlung soll, soweit möglich, bis zum 31. März 2027 erfolgen.

Teil 4**Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen****§ 28****Budgetrahmen**

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro

entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen.

(2) Hinzu treten die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuführungen in Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugewiesen werden.

§ 29**Mittelverteilung**

(1) Der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtbetrag wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach dem Maß der Finanzschwäche der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Mittelwert der Jahre 2023 bis 2025 der jeweils zum 30. Juni nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend. Die Finanzschwäche im Sinne dieses Gesetzes bemisst sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der Schlüsselzuweisungen B der Jahre 2023 bis 2025 der Landkreise und kreisfreien Städte zueinander. Die Schlüsselzuweisungen B der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hierbei zu den Schlüsselzuweisungen B des jeweiligen Landkreises hinzuzurechnen. Die bis einschließlich 30. November 2025 erfolgten Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen B sowie zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende künftige Berichtigungen sind bei der Bestimmung der Finanzschwäche zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte maximal bereitzustellenden Mittel (Regionalbudgets) ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen. Dabei sind auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel nach § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in den jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepten der Landkreise zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte können fortgeschrieben werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten die Bewilligungsstelle, wenn möglich bis zum 15. März 2026, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel nach § 12 Abs. 6 bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen.

§ 30**Bewilligungsstelle und
Zuwendungsverfahren**

(1) Zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Im Rahmen der Förderlinie Kommunen können förderfähige Maßnahmen in den Infrastrukturbereichen nach § 2 Abs. 2 gefördert werden.

(3) Antragsberechtigt sind

1. für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften und
2. für die den kreisfreien Städten zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte.

Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 bestimmt werden.

(4) Anträge für förderfähige Maßnahmen sind nach dem von der Bewilligungsstelle festgelegten Verfahren, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare oder elektronischen Antragswege, zu stellen.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 ist die Bestätigung des jeweiligen Landkreises erforderlich, dass die konkrete Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

(6) Die Prüfung der Bewilligungsstelle beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilisierung. Die Bewilligung der Mittel für förderfähige Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz gelten die auf Grundlage des § 33 Abs. 2 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen; die Bewilligungsstelle kann ergänzende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 31

Neuverteilung von Mitteln

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten unverzüglich der Bewilligungsstelle, sobald absehbar wird, dass sie die ihnen zugeteilten Regionalbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können. In diesem Fall können diese Mittel abweichend von der in der Anlage 2 geregelten Verteilung durch das fachlich für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium neu verteilt werden.

§ 32

Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht förderfähige Ausgaben der Maßnahme mit Ausnahme von zusätzlich entstehenden Personalausgaben, einschließlich Eigenleistungen. Die Maßnahmen sind im Vorbericht nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1-2, gesondert darzustellen.

(2) Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, benötigt werden, gelten nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis d der Gemeindeordnung (GemO) in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO als genehmigt, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter mindestens 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben beträgt. Bei

Unterschreitung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 und fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen, sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen für eine in den kommenden Jahren voraussichtlich auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes sowie zur Vermeidung einer zukünftig seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdenden Zunahme des Standes der Investitionskredite darstellt.

(3) Der Anteil an der Kreditaufnahme nach Absatz 2 ist im Vorbericht nach § 6 GemHVO gesondert darzustellen. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 GemO bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung und Genehmigung von im Rahmen dieses Gesetzes notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Abs. 4 Nr. 1 GemO.

(5) Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern dem zuständigen Organ die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Dies gilt nicht für Änderungen des Stellenplans.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die kommunale Entwicklung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die zur Erfüllung der nach § 8 bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und dem Bund erforderlichen Mitwirkungs- und Berichtspflichten der Bewilligungsstellen und Mittelempfänger, insbesondere zu Zeitpunkt, Form und Umfang der Datenübermittlung, festzulegen,
2. das Nähere zu den zeitlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach § 10 zu regeln, insbesondere zu den Anforderungen an die Durchführung und den Abschluss von Investitionsmaßnahmen sowie zu den hierbei anzuwendenden Nachweis-, Dokumentations- und Ausnahmeregelungen, soweit dies zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben oder zur Regelung landesfinanzierter Maßnahmen erforderlich ist,
3. den Investitionsbegriff nach § 11 sowie die nähere Bestimmung der förderfähigen Maßnahmen und Ausgabenarten zu konkretisieren,
4. das Nähere zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie zu den durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und den weiteren förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben nach § 12 zu bestimmen,
5. das Nähere zu den Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Finanzierungsformen, zum Zusammenwirken mit anderen Förderprogrammen sowie nähere Bestimmungen zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter nach § 14 festzulegen,
6. das Verfahren der Weiterleitung von Mitteln nach § 15 Abs. 2, insbesondere die Form der Weitergabe, die Voraussetzungen der Weiterleitung, die Pflichten der Erst- und Letztempfänger sowie das Nachweisverfahren, näher zu regeln,

7. die Befugnisse der nach § 16 Abs. 1 und 2 zuständigen Ministerien auf andere öffentliche Stellen zu übertragen sowie, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen ist, die zuständigen Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes zu bestimmen,
8. das Nähere zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren sowie zum Nachweis- und Prüfverfahren der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen sowie die Einzelheiten der Rückforderung nach § 20 zu regeln,
9. die Verwendung von Formblättern und elektronischen Verfahren für Anträge, Nachweise und Datenübermittlungen der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen vorzuschreiben,
10. den Inhalt und die beizufügenden Unterlagen für Informationsschreiben, Anträge und Bewilligungsbescheide der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen festzulegen,
11. das Nähere zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 18 sowie weitere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren erforderliche vergaberechtliche Erleichterungen festzulegen,
12. nähere Bestimmungen zu Art, Umfang und Gestaltung der Hinweise nach § 22 Abs. 1 und 2 zu treffen,
13. die zur Durchführung der Berichtspflichten nach § 27 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu Art, Umfang, Format und Fristen der Datenübermittlung sowie zur Anpassung an die vom Bund vorgegebenen Kriterien für Grüne Bundeswertpapiere, festzulegen,
14. das Nähere zum Verfahren nach § 30, insbesondere zu besonderen Fördervoraussetzungen sowie weitere Antragsberechtigte zu bestimmen,
15. abweichend von den zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungs-

vorschriften Verfahrenserleichterungen im Zubehörbau sowie abweichend von den zu §§ 24 und 54 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Verfahrenserleichterungen im Landesbau, insbesondere nach der Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2021 (MinBl. S. 190), zuzulassen, soweit dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung der Durchführung von Investitionsvorhaben nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist; die Abweichungen dürfen nur in dem zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung notwendigen Umfang zugelassen werden; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.

- (2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 34

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" für das Haushaltsjahr 2026

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Länder und Kommunen erhalten aus dem 500 Mrd. € umfassenden Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (Art 143h GG sowie SVIKG vom 30. September 2025, BGBl. 2025 I Nr. 230) über dessen Laufzeit hinweg einen Anteil von insgesamt 100 Mrd. € (Art 143h Abs. 2 Satz 1 GG) für Investitionen in ihre Infrastruktur. Wesentliche Vorgaben wie bspw. die Mittelverteilung zwischen den Ländern, die Mittelverwendung sowie die erforderlichen Berichts- und Verfahrensvorgaben regelt das sogenannte Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG vom 23. Oktober 2025, BGBl. 2025 Nr. 246).

Die Umsetzung des rheinland-pfälzischen Anteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes von rd. 4,8 Mrd. € - sowie des vom Land zusätzlich vorgesehenen Aufstockungsbetrags - erfolgt durch das rheinland-pfälzische Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“. Dessen Errichtung sowie wesentliche Vorgaben auf Landesebene werden im Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plans für Bildung, Klima und Infrastruktur" (GVBl. S.) geregelt.

Der Wirtschaftsplan dient der haushaltsmäßigen Darstellung und Abwicklung der betreffenden Zahlungsströme.

Einnahmen

Hauptgruppe 1: Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

119 41 861 Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel des Bundes (einschl. Zinsen) 0
vgl. Vermerk zu Titel 631 41.

Erläuterungen

Beinhaltet auch Rückforderungen von nicht fristgerecht verwendeten Mitteln, die bereits an einen Zuwendungsempfänger weitergeleitet und als Ausgabe verbucht wurden.

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 1 0

Hauptgruppe 3: Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

332 01 813 Zuweisungen für Investitionen aus dem Landeshaushalt 0
vgl. Vermerk zu den Ausgaben auf TGr - Ebene

aus Titelgruppen: 50.000.000

Summe HGr. 3 50.000.000

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Titelgruppen
Einnahmen

Vgl. Vermerk zu den Ausgaben auf TGr - Ebene.

Rückzahlungen nicht fristgerecht weitergeleiteter Mittel an den Bund sind von den Einnahmen abzusetzen, unterjährig bei den Titeln der Gruppe 331, im Folgejahr bei den Titeln der Gruppe 359 der jeweiligen Titelgruppe.

Erläuterungen

Die Rücklagenentnahmen (Gruppe 359) dienen der Überführung der im Vorjahr nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 919). Einnahmen bei den Titeln der Gruppe 359 werden in Höhe der im Vorjahr der Rücklage bei Gruppe 919 zugeführten Mittel gebucht.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LGRP-Plan - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369.199.000 €)

TGr. 71 - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur

331 71	811 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 71	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LGRP-Plan - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339.199.000 €)

TGr. 72 - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes

331 72	811 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 72	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan - Nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279.199.000 €)

TGr. 73 - Landesstraßeninfrastruktur

331 73	723 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 73	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73		0

TGr. 74 - Betriebsgebäude, Fahrzeuge, Geräte und IT

331 74	723 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 74	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74		0

TGr. 75 - Landeshäfen

331 75	731 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 75	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan - Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158.210.800 €)

TGr. 76 - Vorhaltung von Infrastruktur zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen

331 76	045 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 76	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76		0

TGr. 77 - Stärkung der medizinischen Versorgung und Investitionen in Krankenhäuser

331 77	312 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 77	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77		0

TGr. 78 - Stärkung der pflegerischen Versorgung

331 78	235 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 78	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188.210.800 €)
--

TGr. 79 - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes

331 79	692 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 79	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79		0

TGr. 80 - Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur

331 80	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 80	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339.199.000 €)

TGr. 81 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität

331 81	741 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 81	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 81		0
------------------------------	--	---

TGr. 82 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich Hochwasserschutz

331 82	624 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 82	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 82		0
------------------------------	--	---

§ 24 Abs. 1 Nr. 7 LGRP-Plan - Forschung und Entwicklung (116.296.800 €)
--

TGr. 83 - Forschung und Entwicklung

331 83	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 83	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 83		0
------------------------------	--	---

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 LGRP-Plan - Investitionen in den Sportsektor (19.382.800 €)
--

TGr. 84 - Investitionen in den Sportsektor

331 84	322 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 84	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 84		0
------------------------------	--	---

§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19.382.800 €)

TGr. 85 - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe

331 85	187 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 85	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 85		0
------------------------------	--	---

TGr. 86 - Stärkung des rheinland-pfälzischen kulturellen Erbes

331 86	195 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
--------	--	---

359 86	851 Entnahme aus Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 86		0
------------------------------	--	---

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 LGRP-Plan - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50.000.000 €)

TGr. 87 - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung

331 87	332 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 87	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LGRP-Plan - Innovation und Technologietransfer (60.000.000 €)

TGr. 88 - Innovation und Technologietransfer

331 88	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 88	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88		0

§ 28 LGRP-Plan - Kommunaler Förderstrang des Sondervermögens (Abs. 1: 2.907.420.000 € zzgl. Abs. 2: 600.000.000 €)

TGr. 98 - Leistungen an Kommunen

119 98	861 Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel des Landes (einschl. Zinsen)	0
Erläuterungen Beinhaltet auch Rückforderungen von nicht fristgerecht verwendeten Mitteln, die bereits an einen Zuwendungsempfänger weitergeleitet und als Ausgabe verbucht wurden. Einnahmen aus Rückzahlungen, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres erneut ausgezahlt werden, werden über die Rücklage ins Folgejahr überführt.		
331 98	692 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
332 98	813 Zuweisungen für Investitionen aus dem Landeshaushalt	50.000.000
359 98	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 98		50.000.000
Nachrichtlich: Summe der Einnahmen der Titelgruppen		50.000.000

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Ausgaben

Hauptgruppe 5: Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 5 0

Hauptgruppe 6: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

631 41 861 Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen) an den Bund 0
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden .

Erläuterungen

Weiterleitung zurückgeforderter Mittel einschl. Zinsen an den Bund.

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 6 0

Hauptgruppe 7: Baumaßnahmen

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr.7 0

Hauptgruppe 8: Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

aus Titelgruppen: 50.000.000

Summe HGr.8 50.000.000

HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr.9 0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Titelgruppen
Ausgaben

Die Ausgaben der Titelgruppen 71 bis 88 sind gegenseitig deckungsfähig. Umschichtungen zwischen den in § 24 Abs. 1 LGRP-Plan festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1.000.000 € überschreitet (§ 24 Abs. 4 LGRP-Plan).

Die Ausgaben innerhalb der Titelgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben bei den Titeln der Titelgruppen dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Einnahmetiteln der jeweils gleichen Titelgruppe sowie den Ist-Einnahmen bei Titel 332 01 geleistet werden. Soweit Ausgaben zwischen einzelnen Titelgruppen deckungsfähig sind, gilt dies auch titelgruppenübergreifend.

Erstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen.

Erläuterungen

Die Rücklagenzuführungen (Gruppe 919) dienen der Überführung der nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 359).

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LGRP-Plan - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369.199.000 €)

TGr. 71 - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur

Erläuterungen

Vorgesehen sind insbesondere Investitionen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, nach vorläufigem Planungsstand etwa an der Universität in Trier (Multifunktionales Verfügungsgebäude für Büro-, Lehr- und Lernflächen), an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz (Neubau Naturwissenschaftlich-medizinisches Lehrzentrum), an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern (Neubau Biologie) sowie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Landau (Multifunktionales Büro-, Lehr- und Lerngebäude).

711 71	811 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Instandhaltungsmaßnahmen	0
722 71	811 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. größere Instandhaltungsmaßnahmen	0
821 71	811 Erwerb von unbeweglichen Sachen	0
822 71	811 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
919 71	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LGRP-Plan - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339.199.000 €)

TGr. 72 - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes

Erläuterungen

Hierunter fallen auch die Modernisierung des Gebäudebestandes einschl. Ersatzneubauten, des Liegenschaftserwerbs sowie der Ankauf von Ausweichflächen für die Nutzung durch die Landesliegenschaften.

Nach vorläufigem Planungsstand sind bspw. Maßnahmen zur Umstellung/Anpassung der zentralen Wärme- und Stromversorgung auf Liegenschaften des Landesbetriebs LBB sowie zur Dekarbonisierung von Strom- und Wärmeversorgung vorgesehen. Darüber hinaus sind etwa auch ein Ersatzneubau eines Haftgebäudes, die Schaffung von Ersatzflächen/Sanierungen sowie ein Ersatzneubau für polizeiliche Liegenschaften, einzelne Maßnahmen zur energetischen Gebäudemodernisierung und kleinere Baumaßnahmen eingeplant.

711 72	811 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Instandhaltungsmaßnahmen	0
722 72	811 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. größere Instandhaltungsmaßnahmen	0
821 72	811 Erwerb von unbeweglichen Sachen	0
822 72	811 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
919 72	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan - Nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279.199.000 €)

TGr. 73 - Landesstraßeninfrastruktur

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 180.340.000 €.

Vorgesehen für Ausgaben in diverse, bereits im Planungsstadium befindliche, sowie künftige Vorhaben des Landesstraßenbaus. Die Ausgaben umfassen neben den reinen Bauleistungen auch die Aufwendungen für

- externe Ingenieursleistungen,
- das Sonderprogramm "Austausch Thomas-Stahl Schutzplanken",
- sowie diverse Hard- und Softwarekosten (bspw. für ein Geo-Informationssystem Landesradverkehrsnetz sowie einer Bauwerksinformationsmodellierungs-KI-Software für softwaregestützte Planungen, Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen im Bereich der Straßenplanung, dem konstruktiven Ingenieurbau und dem Straßenbau).

712 73	723 Baumaßnahmen Landesstraßenbau	0
812 73	723 Hard- und Software für den Landesstraßenbau	0
919 73	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73		0

TGr. 74 - Betriebsgebäude, Fahrzeuge, Geräte und IT

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 41.659.000 €.

722 74	723 Betriebsgebäude als Bestandteil der Landesstraßen	0
Erläuterungen		
Investitionsmaßnahmen in die Gebäude des Betriebsdienstes (bspw. Straßenmeistereien, Werkstätten, Notstromversorgung und Stützpunkte).		
811 74	723 Erwerb von Fahrzeugen	0
Erläuterungen		
Erwerb von Fahrzeugen für den Betriebsdienst.		
812 74	723 Erwerb von Geräten sowie Hard- und Software für die Landesstraßenmeistereien	0
Erläuterungen		
Erwerb von Geräten für den Betriebsdienst sowie Digitale Investitionen (bspw. in Virtualisierung Arbeitsplätze der Straßenmeistereien und Winterdienst-Software).		
919 74	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74		0

TGr. 75 - Landeshäfen

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 57.200.000 €.

722 75	731 Baumaßnahmen Landeshäfen	0
Erläuterungen		
Vorhaben im Bereich der energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes der Landeshäfen sowie Investitionen in den Ausbau der Hafeninfrastruktur, etwa Modernisierung ConsolidationCenter sowie Umbau der Gleisanlagen und Elektrifizierung der Hafenbahn mit Vorstellgruppe im Landeshafen Wörth. Daneben Umschlaganlage kombinierter Verkehr sowie Sanierung der Fußspundwand Luitpoldhafen im Landeshafen Ludwigshafen.		
919 75	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan - Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158.210.800 €)

TGr. 76 - Vorhaltung von Infrastruktur zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.000.000 €.

811 76 045 Erwerb von Fahrzeugen zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen 0

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Dienst- und Einsatzfahrzeuge den zuständigen Aufgabenträgern nach dem LBKG sowie den Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 RettDG unentgeltlich überlassen werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffungen von Großraum-Intensivtransportwagen sowie von Intensivtransportwagen inkl. Schwerlastfähigkeit.

812 76 045 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen 0

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass die Geräte und sonstige bewegliche Sachen den Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) unentgeltlich überlassen werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffungen einer Einsatzleitkomponente im medizinischen Bevölkerungsschutz, bestehend aus einem Absetzcontainer Technik und einem Absetzcontainer Besprechungsraum, als Führungseinrichtung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie vier Multifunktionscontainer als medizinische Behandlungseinrichtungen der Zentralen Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK). Beide Beschaffungsmaßnahmen dienen insbesondere der Sicherstellung und Stärkung der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten.

919 76 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 76 **0**

TGr. 77 - Stärkung der medizinischen Versorgung und Investitionen in Krankenhäuser

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 133.710.800 €.

Hierunter fallen Investitionen in den Ausbau von Lehrzentren, eine Verbesserung der Substanz und der Infrastruktur von Krankenhäusern sowie Programme zur Erstausrüstung.

891 77 312 Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zur Stärkung der medizinischen Versorgung und für Investitionen in Krankenhäuser 0

893 77 312 Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zur Stärkung der medizinischen Versorgung und für Investitionen in Krankenhäuser 0

919 77 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 77 **0**

TGr. 78 - Stärkung der pflegerischen Versorgung

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.500.000 €.

Im Rahmen von rund fünf Modellprojekten erfolgt eine Förderung zur Entwicklung quartiersbezogener Pflegeeinrichtungen mit sozialräumlicher Öffnung und digitaler Unterstützung. Gefördert werden insbesondere bauliche Transformationsflächen der Begegnung, Beratung und Teilhabe sowie digitale Infrastrukturen zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Vernetzung im Sozialraum.

893 78 235 Zuschüsse zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung - Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen investiven Maßnahmen 0

919 78 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 78 **0**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188.210.800 €)

TGr. 79 - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan beläuft sich auf 175.710.800 €.

Die Ausgaben dienen der Stärkung der digitalen Infrastrukturen der Landesregierung. Insbesondere soll die Digitale Souveränität gestärkt, die IT-Infrastruktur ausgebaut, ein digitales Antragsverfahren für Kommunen entwickelt, Künstliche Intelligenz etabliert, eine Registermodernisierung sowie Maßnahmen zur Steigerung der Informationssicherheit durchgeführt werden. Außerdem soll die landschaftstypische Anpassungsleistung für Mobilfunkanlagen gefördert werden. Aus den Mitteln der Titelgruppe können auch ressortspezifische Maßnahmen finanziert werden.

518 79	011	Miete von digitaler Infrastruktur	0
812 79	011	Realisierung digitaler Infrastrukturen	0
892 79	692	Investitionsförderung zur Verbesserung digitaler Infrastrukturen in privaten Unternehmen	0
893 79	692	Investitionsförderung zur Verbesserung digitaler Infrastrukturen	0
919 79	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0

TGr. 80 - Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.500.000 €.

Hierunter fallen Investitionen in den Auf- und Ausbau von Rechenkapazitäten und der Geräteinfrastruktur an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für die Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur.

893 80	165	Zuschüsse für Investitionen im Bereich Künstliche Intelligenz an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	0
894 80	311	Zuschüsse für Investitionen zur Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur	0
919 80	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339.199.000 €)

TGr. 81 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan beläuft sich auf 203.520.000 €.

Im Bereich öffentliche Mobilität erfolgen u.a. Investitionen in Schienenwege (z.B. Herstellungen von Zweigleisigkeit, Ausbau von Mobilstationen an Bahnhöfen), in die Reaktivierungen von SPNV-Strecken und die Elektrifizierungen von Eisenbahnstrecken sowie in den barrierefreien Ausbau von Haltestellen und in die ÖPNV-Infrastruktur.

891 81	741	Zuschüsse für Investitionen in den ÖPNV	0
Erläuterungen			
Es dürfen auch investive Maßnahmen von privaten Unternehmen gefördert werden.			
919 81	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

TGr. 82 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich Hochwasserschutz**Erläuterungen**

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan beläuft sich auf 135.679.000 €.

Im Hochwasserschutz wird u.a. in Hochwasserschutzanlagen und -rückhaltungen sowie in die Erneuerung von Deichen investiert.

711 82	624	Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes	0
919 82	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 7 LGRP-Plan - Forschung und Entwicklung (116.296.800 €)
--

TGr. 83 - Forschung und Entwicklung**Erläuterungen**

Hierunter fallen Investitionen in die digitale Infrastruktur wie die Strategie für Digitale Forschungsinfrastruktur und das FuE-Invest RLP-Programm.

812 83	165	Erwerb von Geräten und beweglichen Sachen	0
891 83	165	Zuführung für Investitionen an Hochschulen mit Globalhaushalt	0
893 83	165	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Forschungseinrichtungen	0
894 83	165	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und öffentlichen Einrichtungen	0
919 83	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 LGRP-Plan - Investitionen in den Sportsektor (19.382.800 €)
--

TGr. 84 - Investitionen in den Sportsektor

893 84	322	Zuschüsse für Investitionen in Sport- und Freizeitanlagen	0
Erläuterungen			
Errichtung und Sanierung von Sportstätten von überregionaler Bedeutung sowie von weiteren Sport- und Freizeitanlagen.			
919 84	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19.382.800 €)

TGr. 85 - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan beläuft sich auf 9.691.400 €.

Es sind Ausgaben zur Ausweitung des Strukturförderprogramms, zur Förderung digitaler Maßnahmen zur Teilhabe im Bereich der freien Szene, zur energetischen Ertüchtigung für Soziokulturelle Zentren und andere Einrichtungen der freien Szene, für das Programm zur Schaffung von Dritten Orten sowie für die Durchführung einer Sofortmaßnahme im Arp Museum (Dach/Lüftungsanlage) vorgesehen.

711 85	183 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
812 85	187 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
893 85	187 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
894 85	187 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0
919 85	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85		0

TGr. 86 - Stärkung des rheinland-pfälzischen kulturellen Erbes

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan beläuft sich auf 9.691.400 €.

711 86	195 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
Erläuterungen		
Investitionen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an landeseigenen Kulturdenkmälern der Generaldirektion Kulturelles Erbe, insbesondere für die Festung Ehrenbreitstein in Koblenz, Burg Sterrenberg bei Kamp-Bornhofen, Burg Nassau bei Nassau, Burg Trifels bei Annweiler, Schloss Bürresheim bei Mayen, Burg Nanstein bei Nanstein sowie Thermen am Viehmarkt in Trier.		
812 86	183 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
893 86	195 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
Erläuterungen		
Umfasst insbesondere Zuschüsse für Investitionen der Stiftung Hambacher Schloss, die vorrangig in Vorbereitung des 200. Jubiläums des Hambacher Festes im Jahr 2032 getätigt werden und den Kulturbetrieb des historischen Demokratieortes Hambacher Schloss nachhaltig stärken.		
919 86	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 LGRP-Plan - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50.000.000 €)

TGr. 87 - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung

Erläuterungen

Investitionen erfolgen u.a. in die Neuanlage von Klimaschutzwäldern, den Holzbau im eigenen Bestand, den Wasserrückhalt im Wald, den Waldumbau und in ein Förderprogramm für langfristig gebundene Kohlenstoffe in Gebäuden.

711 87	332 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
712 87	332 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts	0
713 87	332 Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen	0
812 87	332 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
822 87	332 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
892 87	332 Zuschüsse an private Unternehmen	0
919 87	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LGRP-Plan - Innovation und Technologietransfer (60.000.000 €)

TGr. 88 - Innovation und Technologietransfer

Erläuterungen

Veranschlagt sind Investitionsvorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zur Transformation und Implementierung von Zukunftstechnologien in den rheinland-pfälzischen Mittelstand, insbesondere Künstliche Intelligenz, Robotik, Wasserstoff, Defense, Biotechnologie/Life Sciences, Industrie 4.0, autonomes Fahren und 6G-Technologie.

Gefördert werden u.a. folgende Maßnahmen:

- Aus- und Aufbau sowie Ausstattung von FuE-Infrastrukturen in Innovationseinrichtungen des Landes,
- Infrastrukturen zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer sowie für technologieorientierte Gründungen,
- Infrastrukturen öffentlicher Einrichtungen zur Implementierung anspruchsvoller Innovationsvorhaben,
- Maker Spaces, Reallabore, Erprobungs-, Versuchs- und Testanlagen,
- Infrastrukturen zur Vernetzung von KMU und Gründungsunternehmen.

883 88	165 Zuwendungen an kommunale, gemischtwirtschaftliche und private Projektträger zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsstrukturen in RLP	0
894 88	165 Zuwendungen an öffentliche Einrichtungen zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen in RLP	0
919 88	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 28 LGRP-Plan - Kommunaler Förderstrang des Sondervermögens (Abs. 1: 2.907.420.000 € zzgl. Abs. 2: 600.000.000 €)

TGr. 98 - Leistungen an Kommunen

883 98	821 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000.000
---------------	---	------------

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Investitionen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung.

919 98	851 Zuführung an Rücklage	0
---------------	----------------------------------	----------

Nachrichtlich: Summe TGr. 98	50.000.000
------------------------------	------------

Nachrichtlich: Summe der Ausgaben der Titelgruppen	50.000.000
---	-------------------

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Abschluss

Einnahmen

HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0
HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	50.000.000

Gesamteinnahmen	50.000.000
------------------------	-------------------

Ausgaben

HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0
HGr. 7 Baumaßnahmen	0
HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000.000
HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	0

Gesamtausgaben	50.000.000
-----------------------	-------------------

Überschuss (+) / Zuschuss (-)	0
--------------------------------------	----------

Anlage 2
(zu § 29 Abs. 3 und § 31 Satz 2)

Landkreise	Regionalbudget in Euro
Ahrweiler	109.112.046
Altenkirchen (Westerwald)	113.053.415
Bad Kreuznach	140.944.425
Birkenfeld	66.482.825
Cochem-Zell	51.735.117
Mayen-Koblenz	182.457.175
Neuwied	162.654.678
Rhein-Hunsrück-Kreis	88.742.552
Rhein-Lahn-Kreis	108.003.784
Westerwaldkreis	164.535.269
Bernkastel-Wittlich	97.123.895
Eifelkreis Bitburg-Prüm	87.855.147
Vulkaneifel	52.379.340
Trier-Saarburg	131.699.330
Alzey-Worms	113.999.350
Bad Dürkheim	114.256.944
Donnersbergkreis	65.489.472
Germersheim	110.073.998
Kaiserslautern	91.385.116
Kusel	61.240.495
Südliche Weinstraße	93.493.214
Rhein-Pfalz-Kreis	132.956.280
Mainz-Bingen	165.822.592
Südwestpfalz	78.726.668

Kreisfreie Städte	Regionalbudget in Euro
Koblenz	88.969.687
Trier	98.064.004
Frankenthal (Pfalz)	44.495.384
Kaiserslautern	87.342.875
Landau in der Pfalz	41.230.244
Ludwigshafen am Rhein	158.259.446
Mainz	166.850.052
Neustadt an der Weinstraße	47.648.882
Pirmasens	39.822.852
Speyer	39.539.874
Worms	81.074.644
Zweibrücken	29.898.895